3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET

"Lohgasse/Färbergasse II"

Die Stadt Weilheim i.OB erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 und 2 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGBMaßnG), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO) diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Der Bebauungsplan für das Gebiet "Lohgasse/Färbergasse II" wird wie folgt geändert:

Setze als neue Textfestsetzung:

> Zulässig sind verglaste, erdgeschossige Wintergärten in leichter Holz- oder Metallkonstruktion auf der Gartenseite bis zu einer max. Tiefe von 3 m über die Baugrenze hinaus, max. auf die gesamte Hausbreite.
>
> Bei Eckgrundstücken ist darüber hinaus ein entsprechender Wintergarten an der Giebelseite bis max. zur Hälfte der Breite zulässig.

Stadtbauamt Weilheim i.OB

Armuß
Stadtbaumeister

(5.1)

Verfahrensvermerke zur 3. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes für das Gebiet
"Lohgasse/Färbergasse II"
in der Fassung vom 19.04.1994

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 20.07.1994 zur Stellungnahme zugeleitet.

Weilheim i.OB, 22.07.1994

Klaus Rawe
1. Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 22.09.1994 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim i.OB, 26.09.1994

Klaus Rawe
1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß wurde am 05.10.1994 im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB öffentlich bekanntgemacht.
Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim i.OB, 20.10.1994

Klaus Rawe
1. Bürgermeister